

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 5 - Verkehrswesen

Fachgebiet Verkehrs- und Vereinsrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5 - Verkehrswesen, Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	03.08.2026
Zahl	VL-STVO-133685/2005-71 VO: 93-199/26-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Kerschbaumer
Telefon	050 536-61149
Fax	050 536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **03.08.2026**, **Zahl: 93-116/26-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs des Verkehrs auf verschiedenen Gemeindestraßen und der L 27 Vorderberger Straße im Ortsgebiet von Feistritz an der Gail, gleiche Gemeinde, erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass des „**40-Jahr Jubiläum Trachtengruppe Feistritz/Gail** vom **16.09.2026 bis 21.09.2026** in der **Gemeinde Feistritz / Gail** werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen verfügt:

Bereich Unterfeistritz:

- a) **Fahrverbot in beiden Richtungen** auf der Gemeindestraße ab der Kreuzung Anwesen Abuja Josef bis zur Kreuzung Anwesen Perchinig Valentin, vom Mittwoch, 16.09.2026 – 06.00 Uhr bis Mittwoch, 21.09.2026 - 16.00 Uhr.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Anrainer und Besucher der Gemeinde Feistritz / Gail während der Amtsstunden.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 1 der StVO 1960 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN) mit Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 16 b der StVO 1960 „UMLEITUNG“ und Zusatztafel „AUSGENOMMEN ANRAINER, BESUCHER DER GEMEINDE FEISTRITZ AN DER GAIL WÄHREND DER AMTSSTUNDEN“ an den im § 1 festgelegten Stellen.
2. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 16 der StVO 1960 „ANDERE GEFAHREN“ und Zusatztafel „FUSSGÄNGER“ auf der L 27 Vorderberger Straße und der L 27a Feistritzer Straße im unmittelbaren Veranstaltungsbereich.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 4

Mit gegenständlicher Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach, Zahl: 93-33/1994-6, vom 25.03.1994, **vorübergehend außer Kraft** gesetzt.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Mag. Trabe

I. Ergeht an:

1. die **Gemeinde 9613 Feistritz an der Gail**

./.. der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Arnoldstein obliegt.

Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde zu übergeben;

Weiters ist ein Bescheid nach § 82 der StVO durch die do. Behörde zu erlassen.

2. die **Polizeiinspektion 9601 Arnoldstein,**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Unterabteilung Verkehrsrecht und Verkehrsunternehmen, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee ,
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 - Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt 9500 Villach,
- c) das Bezirkspolizeikommando Villach, 9601 Arnoldstein,
die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung, Hauptstraße